

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0191/12/0401B1

Düsseldorf, den 28.10.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage) der Firma KLK Emmerich GmbH in Emmerich durch Errichtung und den Betrieb von 28 neuen Flachbodentanks und einer TKW-Entladestation für Glycerin

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH mit Bescheid vom 10.05.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage am Standort Emmerich, Steintor 9 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
KLK Emmerich GmbH
Steintor 9
46446 Emmerich

Datum: 10.05.2013

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0191/12/0401B1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Zimmer: 295
Telefon:
0211 475-2295
Telefax:
0211 475-2790
thomas.schmitz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch die Errichtung und den Betrieb von 28 neuen Flachbodentanks und einer TKW-Entladestation für Glycerin

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.11.2012

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.00191/12/0401B1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 05.11.2012, zuletzt ergänzt am 22.01.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage durch die Errichtung und den Betrieb von 28 neuen Flachbodentanks und einer TKW-Entladestation für Glycerin ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma KLK Emmerich GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1b der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten

am Standort

**KLK Emmerich GmbH, Steintor 9, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 26, 27, Flurstücke 24, 131**

erteilt.

Gegenstand der Änderung sind

- Tanklager 1: Errichtung und Betrieb von 6 neuen Flachbodentanks (T-126, T-127, T-130, T-131, T-132, T-133), einschließlich der zugehörigen Pumpen und verbindenden Rohrleitungen, sowie eines Dampf- und Warmwasser gestützten Heizsystems.
- Tanklager 4: Errichtung und Betrieb von 10 neuen Flachbodentanks (T-500, T-501, T-562, T-563, T-564, T-565, T-566, T-567, T-568, T-569), einschließlich der zugehörigen Pumpen und verbindenden Rohrleitungen, sowie eines Dampf- und Warmwasser gestützten Heizsystems.
- Tanklager 5: Errichtung und Betrieb von 4 neuen Flachbodentanks (T-820, T-821, T-980, T-981), einschließlich der zugehörigen Pumpen und verbindenden Rohrleitungen, sowie eines Dampf- und Warmwasser gestützten Heizsystems.
- Tanklager 7: Errichtung und Betrieb von 8 neuen Flachbodentanks (T-474, T-475, T-476, T-477, T-478, T-479, T-480, T-481), einschließlich der zugehörigen Pumpen und verbindenden Rohrleitungen, sowie eines Dampf- und Warmwasser gestützten Heizsystems.



- Errichtung der TKW-Entladestation 38 für Glyzerin an der Südseite des Tanklagers 5
- Erhöhung der Aufkantung des Auffangraumes des Tanklagers 4 auf 104 cm
- Erhöhung der Aufkantung des Auffangraumes des Tanklagers 5 auf 103 cm
- Errichtung eines neuen Auffangraumes mit einer 145 cm hohen, umgebenden Aufkantung für die o. g. 8 neuen Flachbodentanks des Tanklagers 7

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.



Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187081906KLK.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort Steintor 9 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten. Die bestehende Anlage soll durch die unter I. im Tenor dargestellten Maßnahmen geändert werden.

Die KLK Emmerich GmbH in 46446 Emmerich hat für dieses Vorhaben am 05.11.2012, zuletzt ergänzt am 22.01.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden die Stadt Emmerich, der Kreis Kleve sowie die hiesigen Dezernate 52 (Abfallwirtschaft/Bodenschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungs-



bezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 12 vom 28.03.2013) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten der KLK Emmerich GmbH befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände, Steintor 9 in Emmerich. Sie soll durch die unter I. im Tenor dargestellten Maßnahmen geändert werden. Die Produktionskapazität, die Spaltleistung von [REDACTED], bleibt unverändert.

Die Aufstellung der zusätzlichen Lagertanks erfolgt in den bestehenden Tanklagern 1, 4, 5 und 7. Dazu werden die Auffangwannen der Tanklager 4, 5 und 7 baulich durch neue Stahlbetonflächen erweitert, während im Tanklager 1 noch freie Aufstellflächen vorhanden sind.

Bei den neuen Lagertanks handelt sich um Flachbodentanks aus Stahl bzw. Edelstahl. Grundsätzliche Veränderungen des industriell geprägten Landschaftsbildes ergeben sich durch die Errichtung der neuen Lagertanks nicht, da sie in bestehenden Tanklagern oder direkt angrenzend zu diesen aufgestellt werden. Bei den für die Tanks vorgesehenen Lagermedien handelt es um natürliche pflanzliche Fette, Fettsäuren und Glycerin.

Durch die geplante Erweiterung der Tanklager ergibt sich insgesamt ein zusätzliches Lagervolumen von ca. [REDACTED].

Die Errichtung der 28 neuen Lagerbehälter bedingt einen Flächenverlust mit zusätzlichen Versiegelungen von ca. 2.000 m². Es handelt sich jedoch um bereits industriell vorgenutzte Areale, so dass keine Flächen mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau beansprucht werden. Damit keine eventuell vorhandenen Altlastenbereiche versiegelt werden, werden entsprechende (Vor-) Untersuchungen u. ggf. Sanierungsmaßnahmen veranlasst.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Tanklagererweiterung und der TKW-Entladestation entstehen keine Produktionsabwässer.

Das Niederschlagswasser wird über bestehende Bodeneinläufe und im Fall der Tanklagererweiterung des Tanklagers 5 über eine neue Stichleitung in den Schmutzwasserkanal SK5 850 eingeleitet. Die neue TKW-Entladestation wird über einen absperrbaren Pumpenschacht an den Regenwasserkanal RE7 1010 angebunden.



Der Änderungsgegenstand hat keinen Einfluss auf die am Standort erzeugte Abfallmenge und deren Zusammensetzung. Ebenso entstehen keine zusätzlichen Abfälle.

Zur Minimierung von diffusen Emissionen werden die Gasräume verschiedener Lagerbehälter miteinander verbunden, so dass Füllstandänderungen über ein inneres Gaspendelsystem ausgeglichen „gependelt“ werden. Da Flachbodentanks empfindlich gegenüber Unter- und Überdruck sind, werden sie zum Schutz vor mechanischer Beschädigung mit einer Über- und Unterdrucksicherung ausgestattet. Beim Ansprechen der Unterdruckabsicherung entstehen keine Emissionen, da ab -10 mbar Luft in den Behälter / das Behältersystem gesaugt wird. Die Überdrucksicherungen der Einzelbehälter und der verbundenen Behältergruppen öffnen bei +5 mbar. Die austretende Abluft wird oberhalb der jeweiligen Ausblaseöffnung über festinstallierte Essen abgesaugt und den Kesseln 2 + 3 zur Verbrennung zugeführt. Ausgenommen von der Abluffterfassung sind die neuen Lagerbehälter T-820, T-821, T-980 und T-981, da hier nur Glycerin gelagert wird. Glycerin hat mit 0,00012 mbar (bei 20°C) einen sehr niedrigen Dampfdruck und ist geruchsneutral. Eine zusätzliche Belastung der Gesamtmissionssituation durch luftgetragene Schadstoffe oder Geruchsemissionen ist somit in der Umgebung des Standortes nicht gegeben.

Die im Schallgutachten der Fa. ISRW Dr.-Ing. Klapdor vom 14.01.2013 berechneten Beurteilungspegel an den Immissionsorten IO2 (Kleiner Wall 23), IO3 (Eltener Str. 3) und IO4 (Eltener Str. 8) erfüllen nur bei Umsetzung der im vorgenannten Gutachten unter Ziffer 9.2 genannten Maßnahmen die um 12 dB(A) abgesenkten Richtwerte für die lauteste Nachtstunde. Diese Maßnahmen (Einhausung der Pumpen und gekapselte Ausführung der Rührwerke) werden in Form von Nebenbestimmungen angeordnet. Damit ist keine Erhöhung der Gesamtbelastung zu erwarten.

Auf dem Betriebsgelände werden in den Tanklagern 1, 4, 5 und 7 z. T. Stahlbetonflächen errichtet sowie Tanks aufgestellt. Damit ist baubedingt kurzzeitig mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Unruhe und verkehrstypischen Schadstoffen zu rechnen.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

Die geplanten und im vorliegenden Gutachten der Fa.ÖKOTEC vom 02.11.2012 beschriebenen Maßnahmen des Betreibers stellen für den



gegebenen Fall die festgelegten Anforderungen der VAwS sicher. Damit ist eine durch das Vorhaben bedingte Gefährdung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Eintrag wassergefährdender Stoffe auszuschließen.

In der Anlage werden zu keinem Zeitpunkt Stoffe tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sein, die im Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind und für die die Mengenschwelle nach Spalte 4 (Grundpflichten) überschritten wird. Die Anlage der KLK EMMERICH GmbH stellt somit keinen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Ziffer 5a BImSchG dar. Die geplanten Änderungen beschränken sich auf die Erweiterung der bestehenden Tanklager 1, 4, 5 und 7 mit zurzeit 108 Lagertanks um 28 Lagertanks mit Lagermedien, die alle bereits im Betrieb gehandhabt werden. Die bauliche Ausführung der Tanklager und der Entladestation sowie die sicherheitstechnische Auslegung der Lagertanks erfüllen die stoffspezifischen Anforderungen. Die Maßnahmen zum Brandschutz sind in einem Brandschutzkonzept dargestellt. Damit ergibt sich durch die geplanten Änderungen gegenüber dem derzeitigen Betrieb weder durch die gelagerten Stoffe noch durch die Tätigkeiten ein erhöhtes Gefahrenpotential.

Der Standort der KLK EMMERICH GmbH befindet sich im südwestlichen Randbereich der Stadt Emmerich direkt am Rhein in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Das Betriebsgelände erstreckt sich über eine Länge von ca. 441 m, eine Breite von ca. 307 m und umfasst eine Fläche von ca. 92.100 m².

Nordwestlich, nördlich, nordöstlich und östlich befindet sich Wohnbebauung (ausgewiesen als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet). Unmittelbar westlich liegt eine weitere chemische Produktionsanlage (Johnson Matthey Chemical GmbH), dann schließen sich eine ca. 100 m breite Grünfläche, die Klever Straße (B 220) und der Yachthafen Hühthumer Meer an. Das Betriebsgelände ist über die Wardstraße oder Steintor direkt an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die weitere verkehrstechnische Anbindung erfolgt dann über die B8.

Das Betriebsgelände selbst umfasst keine sensiblen Nutzungen und hat keine Bedeutung für die Erholung. Es dient weder land-, forst- noch fischereiwirtschaftlichen Nutzungen.

Der Standort der KLK EMMERICH GmbH dient seit mehr als 100 Jahren der Herstellung und Verarbeitung oleochemischer Produkte und umfasst



weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume.

Innerhalb des im Rahmen der UVP-Vorprüfung betrachteten Einwirkungsbereiches befinden sich die folgenden Natura 2000- und Naturschutzgebiete nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

- FFH „Emmericher Ward“ (DE-4103-302), ca. 500 m westlich,
- FFH „Dornicksche Ward“ (DE-4103-301), ca. 1.500 m östlich,
- FFH „Kalflack“ (DE-4203-302), ca. 600 m südlich,
- EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, ca. 200 m westlich und ca. 600 m östlich,
- NSG „Emmericher Ward“ (KLE-012), ca. 500 m westlich und
- NSG „Deichvorland bei Grieth“ (KLE-033), ca. 500 m südlich.

Die geplanten Änderungen der KLK EMMERICH GmbH bedingen keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine wesentlichen Veränderungen der Immissionssituation am Standort. Damit hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete und steht deren formulierten Entwicklungszielen nicht entgegen.

Ferner befinden sich im hier betrachteten Einwirkungsbereich der Anlage die folgenden, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope:

- GB-4103-0024 Seggen- und binsenreiche Nasswiese, ca. 1.100 m westlich,
- GB-4103-0028 Auwald, ca. 1.500 m nordwestlich,
- GB-4103-0029 Auwald, ca. 900 m westlich,
- GB-4103-103 Stehendes Binnengewässer, Auwald, ca. 1.000 m südlich,
- GB-4103-0202 Auwald, ca. 1.500 m östlich,
- GB-4103-218 Stehendes Binnengewässer, ca. 1.400 m nordwestlich

Des Weiteren befindet sich in ca. 1,5 km nördlich der Anlage die gemäß Alleenkataster NRW nächstgelegene Allee an der Straße „Am Stadtgraben“ (AL-KLE-0061).

Durch die geplanten Änderungen der KLK EMMERICH GmbH werden die o. g. genannten Biotope und die o. g. Allee keinen zusätzlichen Belastungen durch Schadstoff- oder Lärm-Immissionen ausgesetzt sein.



Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24, Biosphärenreservate nach § 25 sowie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG im betrachteten Einwirkungsbereich der Anlage.

Als Landschaftsschutzgebiet sind 45% der Kreisfläche Kleve ausgewiesen, auch in der Umgebung der Stadt Emmerich. Die geplanten Änderungen der KLK EMMERICH GmbH auf dem seit Jahrzehnten industriell genutzten Betriebsgelände führen nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes und haben dementsprechend keine Beeinträchtigung benachbarter Landschaftsschutzgebiete zur Folge.

Wasserschutzgebiete nach § 51, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Das Überschwemmungsgebiet des Niederrheins i. S. des § 76 WHG verläuft an der als Hochufer ausgebildeten Grenze des Betriebsgeländes.

Ebenso sind Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, nicht im betrachteten Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Oleochemischen Anlage durch die Errichtung und den Betrieb von 28 neuen Flachbodentanks sowie einer TKW-Entladestation für Glycerin wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissi-



onsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Aus der Sicht des Kreises Kleve bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Kleve erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der KLK Emmerich GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.05.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch die Errichtung und den Betrieb von 28 neuen Flachbodentanks sowie einer TKW-Entladestation für Glycerin war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über



die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1b, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Oleochemischen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr



betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also .

3. Minderung aufgrund Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch wesentlich geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt .

4. Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemischen Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemischen Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.



Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Seite 17 von 17

Im Auftrag

(Schmitz)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0191/12/0401B1**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Deckblatt.....	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis.....	6 Blatt
3.	Antragsformular 1.....	22 Blatt
4.	BS OHSAS 18001:2007 und DIN ISO 14001:2004 Zertifikat.....	2 Blatt
5.	Erklärung des Sachverständigen und Bestallungs- urkunde.....	2 Blatt
6.	Erklärungen zum Arbeitsschutz.....	2 Blatt
7.	Erläuterungen zum Antrag.....	1 Blatt
8.	Topographische Karte 1:25.000.....	1 Blatt
9.	Deutsche Grundkarte 1:5.000.....	1 Blatt
10.	Lageplan 1:750.....	1 Blatt
11.	Satellitenbild.....	1 Blatt
12.	Angaben zur örtlichen Lage.....	6 Blatt
13.	Formulare 2 bis 8.....	68 Blatt
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	26 Blatt
15.	Fließbild Abluftsystem.....	1 Blatt
16.	Tanklagerliste T1.....	2 Blatt
17.	Fließbild Tank 126.....	1 Blatt
18.	Fließbild Tank 127.....	1 Blatt
19.	Fließbild Tank 130.....	1 Blatt
20.	Fließbild Tank 131.....	1 Blatt
21.	Fließbild Tank 132.....	1 Blatt
22.	Fließbild Tank 133.....	1 Blatt



23.	Fließbild Warmwasserbeheizung Tanklager 1, 8, 9.....	1 Blatt
24.	Fließbild Abluft Tanklager 1 zum Kessel 2 und 3.....	1 Blatt
25.	Apparateliste Tanklager 1	4 Blatt
26.	Tanklagerliste T4.....	1 Blatt
27.	Fließbild Tank 500 und 501.....	1 Blatt
28.	Fließbild Tank 562, 563, 564 und 565.....	1 Blatt
29.	Fließbild Tank 566, 567, 568 und 569.....	1 Blatt
30.	Fließbild Heizsystem Tanklager 4.....	1 Blatt
31.	Fließbild Abluft Tanklager 4 zum Kessel 2 und 3.....	1 Blatt
32.	Apparateliste Tanklager 4.....	4 Blatt
33.	Tanklagerliste T5.....	1 Blatt
34.	Fließbild Tank 820 und 821.....	1 Blatt
35.	Fließbild Tank 980 und 981.....	1 Blatt
36.	Fließbild Warmwasserbeheizung Tanklager 5 und 6.....	1 Blatt
37.	Apparateliste Tanklager 5.....	4 Blatt
38.	Tanklagerliste T7.....	1 Blatt
39.	Fließbild Tank 474, 475, 476 und 477.....	1 Blatt
40.	Fließbild Tank 478, 479, 480 und 481.....	1 Blatt
41.	Fließbild Warmwasserbeheizung Tanklager 7.....	1 Blatt
42.	Fließbild Abluft Tanklager 7 zum Kessel 2 und 3.....	1 Blatt
43.	Apparateliste Tanklager 7.....	4 Blatt
44.	Lageplan Tank 126 und 127.....	1 Blatt
45.	Grundriss Tank 126 und 127.....	1 Blatt
46.	Schnitte Tank 126 und 127.....	1 Blatt
47.	Lageplan Tank 130, 131, 132 und 133.....	1 Blatt
48.	Grundriss Tank 130, 131, 132 und 133.....	1 Blatt
49.	Schnitte Tank 130, 131, 132 und 133.....	1 Blatt
50.	Lageplan Tank 500, 501 und 562 bis 569.....	1 Blatt
51.	Grundriss Tank 500, 501 und 562 bis 569.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 3



52.	Schnitte Tank 500, 501 und 562 bis 569.....	1 Blatt
53.	Lageplan Tank 820, 821, 980, 981 u. TKW-Entladung....	1 Blatt
54.	Grundriss Tank 820, 821, 980, 981 u. TKW-Entladung....	1 Blatt
55.	Schnitte Tank 820, 821, 980, 981 u. TKW-Entladung.....	1 Blatt
56.	Lageplan Tank 474 bis 481.....	1 Blatt
57.	Grundriss Tank 474 bis 481.....	1 Blatt
58.	Schnitte Tank 474 bis 481.....	1 Blatt
59.	Bauantrag.....	2 Blatt
60.	Baubeschreibung.....	2 Blatt
61.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen.....	4 Blatt
62.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster.....	1 Blatt
63.	Erhebungsbogen.....	2 Blatt
64.	Angaben gemäß UVPG.....	17 Blatt
65.	Schalltechnisches Gutachten v. 14.01.2013.....	21 Blatt
66.	Gutachten gemäß § 7 Abs. 4 VAWS v. 02.11.2012.....	32 Blatt
67.	Brandschutzkonzept v. 05.11.2012.....	17 Blatt
68.	Email „Dampfstrahlpumpen v. 06.03.2013.....	2 Blatt
69.	Brandschutztechnische Stellungnahme v. 08.03.2013....	2 Blatt
70.	Schreiben an die Bez.-Reg. Düsseldorf v. 18.04.2013....	8 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0191/12/0401B1**

Anlage 2
Seite 1 von 9

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. aufgeführten Anlagenteile der Oleochemischen Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über die Standsicherheit von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW für das Bauvorhaben spätestens vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde in geprüfter Form vorliegt. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW ist bei Baubeginn die/der staatlich anerkannte Sachverständige/r für den Standsicherheitsnachweis zu benennen, die/der mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden ist. Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass



die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind. (§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO)

Anlage 2

Seite 3 von 9

- 2.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung ist jeweils eine Woche vorher mit den beigefügten Formularen anzuzeigen. (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.4 Die brandschutztechnische Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz, Schreiben vom 08.03.2013, bestehend aus 2 Seiten, ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 2.5 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 zu benachrichtigen.
- 2.6 Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen zu erstellen (10 - max. 100 mm Durchmesser), die ggfs. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Die Probebohrungen sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 zu benachrichtigen.



3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 4 von 9

- 3.1 Die von dieser Zulassung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen. Die von dieser Zulassung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten, dass die von ihnen beim späteren Betrieb einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten (IP) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

		Tagzeit	Nachtzeit
IP 2	Kleiner Wall 23	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3	Eltener Straße 3	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4	Eltener Straße 8	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 3.2 Damit sich keine Erhöhung der Gesamtgeräuschsituation ergibt, sind die Pumpen P-474 S, P-474 P und P-474 Q mit einer Einhausung, z.B. aus Stahlkassetten, mit 10 cm Mineral- / Steinwolle (hydrophobiert) gefüllt (Bauteildicke demnach ca. 10 cm), einzubauen. Die Blechdicke sollte 1 mm betragen und das innere Blech ist gelocht auszuführen, Lochflächenanteil: $\geq 30\%$, um so ein Abschirmmaß von 15 dB zu erzielen.
- 3.3 Damit sich keine Erhöhung der Gesamtgeräuschsituation ergibt, sind des Weiteren die Rührwerke aller Tanks gekapselt auszuführen. Die Kapsel muss eine Absenkung des Schall-Leistungspegels um 20 dB(A) bewirken. Dies gilt für die Rührwerke der Tanks 126, 127, 500, 501, 980, 981 und 474 – 481.
- 3.4 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Der Sachverständige darf in Person nicht identisch mit dem Ersteller der Immissionsprognose sein.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen. Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen. Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher

Anlage 2

Seite 5 von 9



Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2

Seite 6 von 9

- 3.6 Die Baumaßnahmen dürfen nicht zur Überschreitung der folgenden Richtwerte (Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr)) beitragen:

IP 2	Kleiner Wall 23	60 dB(A)
IP 3	Eltener Straße 3	55 dB(A)
IP 4	Eltener Straße 8	55 dB(A)

Die Durchführung von Baumaßnahmen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 (Nachtzeit entsprechend „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“) ist nicht zulässig.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV) durch anerkannte Sachverständige – gemäß § 11 der VAwS NRW – zu erstellenden Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.
- 4.2 Alle Übereinstimmungsnachweise, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Verwendbarkeitsnachweise zu den VAwS-Anlagenteilen (Einrichtungen) sind dem Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW vor Prüfung zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.3 Bei Errichtung der Flachbodentanks sind die Vorgaben der DWA-A 788 TRwS „Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ zu beachten.
- 4.4 Innerhalb eines Zeitraumes von 2 ½ Jahren nach Errichtung aller Stahlbetonflächen sind durch den Betreiber quartalsmäßig Überprüfungen der Stahlbetonflächen auf Trennrisse durchzuführen und zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Prüfungen sind eben-



falls die Fugenausbildungen auf augenscheinliche Schäden zu prüfen.

Anlage 2

Seite 7 von 9

- 4.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 4.7 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu dokumentieren wie sichergestellt wird, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 4.8 Die Tätigkeiten (Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der mit „Warmwasser“ beheizten Lagerbehälter ist durch Messungen nachzuweisen, dass die Lagertemperatur bei der Lagerung von Stoffgemischen, die Hexansäure oder Oktansäure enthalten, sicher auf < 80 °C begrenzt ist.



5.2 Die geänderte Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen nach § 29 BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch sowie hinsichtlich der Ex-Schutz-Erfordernisse überprüfen zu lassen. Hierbei sind die in den Antragsunterlagen beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, insbesondere im

- Antragsabschnitt 7 (Anlagen- und Betriebsbeschreibung) sowie
- die Ex-Schutz-Bewertungen des Ergänzungsschreibens der UCON GmbH vom 18.04.2013

überprüfen zu lassen.

Sämtliche relevanten sicherheitstechnischen Einrichtungen sind hierbei auf Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zu überprüfen und Funktionsprüfungen der sicherheitstechnisch relevanten Abschaltvorgänge durchzuführen.

Sollten diese Überprüfungen das Erfordernis der Nachrüstungen einer Ex-Konzentrationsüberwachung, einer ATEX-Nachrüstung der Saugzuggebläse bzw. einer Nachrüstung von Flammendurchschlagsicherungen zwischen dem Rohrleitungssystem und den Kesseln 2 und 3 ergeben, so sind diese Nachrüstmaßnahmen entsprechend den Prüfergebnissen zu veranlassen. Auf § 15 Abs. 1 BImSchG wird hingewiesen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, zuzuleiten.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Es ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ein aktualisierter Kanalnetzbestandsplan vorzulegen.
- 6.2 Neu verlegte Abwasserkanäle sind nach Einbau gemäß DIN EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfungsergebnisse sind in der SÜVVKan-Dokumentation aufzuführen.



7. Bodenschutz

Anlage 2

Seite 9 von 9

- 7.1 Im Vorfeld der Baumaßnahme sind im Bereich der TKW-Entladestation und der Tankläger (Nr. 4, 5 und 7) von einem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen oder einem vergleichbaren Fachgutachter Bodenuntersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Grundlage der Ergebnisse einer kurzen historischen Recherche sind die Geländearbeiten und der analytische Parameterumfang konzeptmäßig aufzustellen und mit Dez. 52 Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.
- 7.2 Mit dem Fundamentierungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn aufgrund von im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführenden Bodenuntersuchungen im Bereich der betreffenden Tankläger sichergestellt wird, dass ggf. vorhandene Altlasten nicht überbaut, sondern zuvor saniert werden.
- 7.3 In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchungen ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52 Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz über ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden.
- 7.4 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) des Bodenaushubs und der anfallenden Abfälle sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. (Rechtsgrundlage §§ 7, 47, 22 KrWG)
- 7.5 Bei der Baumaßnahme anfallende/r Bodenaushub und Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. (Rechtsgrundlage: §§ 7 und 15 KrWG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0191/12/0401B1**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Bauordnung

- 1.1 Auf die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus wird verzichtet.
(§ 82 Abs. 1 BauO NRW)

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,



- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Gewässerschutz**

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Übergangsverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

3.2 Enthalten allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.



- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

4. Bodenschutz

- 4.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Kleve zu berücksichtigen.
- 4.2 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV) wird hingewiesen. Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung:

KLK Emmerich GmbH
Steintor 9
47053 Duisburg

Datum: 05. Mai 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0191/12/0401B1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Zimmer: Ce 295
Telefon:
0211 475-2295
Telefax:
0211 475-2790
thomas.schmitz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Änderung einer Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 10.05.2013 mit dem Aktenzeichen 53.01-100-53.0191/12/0401B1

Änderungsbescheid

Aufgrund des Schreibens der Fa. UCON GmbH, 48153 Münster vom 22.04.2014 i. V. m. der gutachterlichen Stellungnahme der DEKRA EXAM GmbH vom 28.10.2013 wird die Nebenbestimmung Nr. 5.1 der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides vom 10.05.2013, Az.: 53.01-100-53.0191/12/0401B1, gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wie folgt geändert:

Nebenbestimmung 5.1

Bei der Lagerung von Stoffgemischen, die Hexansäure oder Oktansäure enthalten, darf in den mit Warmwasser beheizten Lagerbehältern eine Lagertemperatur von 86°C nicht überschritten werden.

Begründung:

Mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 10.05.2013 wurde der KLK Emmerich GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch die Errichtung und den Betrieb von 28 neuen Flachbodentanks und einer TKW-Entladestation für Glycerin erteilt. In der Nebenbestimmung Nr. 5.1 zum Genehmigungsbescheid wurde die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Lagertemperatur bei der Lagerung von Stoffgemischen, die Hexansäure oder Oktansäure enthalten, sicher auf max. 80 °C begrenzt.

Im Ergänzungsschreiben der UCON GmbH vom 18.04.2014, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurde unter Anwendung von zwei unterschiedlichen Ansätzen (Berechnung der Sättigungskonzentration mit Vergleich der UEG und 15 K Regel nach TRBS 2152 Teil 2) nachgewiesen, dass für alle reinen Stoffe, also auch für Hexansäure als pessimaler Vertreter, die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre sicher ausgeschlossen ist. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des vorgenannten Ergänzungsschreibens die Flammpunkte der entsprechenden Fettsäuremischungen noch unbekannt waren, wurde die konservative Lagertemperaturbegrenzung auf 80 °C vorgenommen.

Entsprechend der Nebenbestimmung 5.2 sollte u. a. das Entstehen einer explosionsfähigen Atmosphäre im Zusammenhang mit der Lagertemperatur und den relevanten Stoffen durch einen § 29a Sachverständigen geprüft werden. Dieses Gutachten wurde erstellt und dem Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf, zugeleitet. Das Gutachten weicht hinsichtlich der einzuhaltenden Lagertemperatur von den Angaben im Genehmigungsantrag (Ergänzungsschreiben der UCON GmbH vom 18.04.2013 als Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen) ab. Der Gutachter kommt nach inzwischen vorliegenden Flammpunktbestimmungen der Fettsäuremischungen aufgrund der TRBS 2152 - Teil 2 zum Ergebnis, dass bis zu einer Lagertemperatur von 86 °C für Hexansäure in Reinform und in Mischungen keine Ausbildung einer explosionsfähigen Atmosphäre möglich ist. Untersuchungen von Fettsäuremischungen haben gezeigt, dass die Flammpunkte keiner Mischung niedriger als 103 °C lagen. Da die Hexansäure das Lagermedium mit dem niedrigsten Flammpunkt darstellt, ist sie sowohl in reiner Form als auch in Fettsäuremischungen als pessimal anzusehen. Die Argumentation im Ergänzungsschreiben vom 18.04.2013 ist daher konsistent zur Aussage des § 29a Gutachters bezüglich der Lagerung von Reinstoffen. Bei den Fettsäuremischungen liegen nun neuere Erkenntnisse bezüglich der Flammpunkte der Mischungen vor, so dass hier die Aussage des § 29a Gutachters maßgebend ist.

Eine erneute Prüfung des geänderten Sachverhaltes in einem Genehmigungsverfahren ist daher nicht erforderlich.



Dieser Bescheid ist dem Genehmigungsbescheid Az.: 53.01-100-53.0191/0401B1 vom 10.05.2013 beizuheften.

Gebühren:

Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Schmitz)